CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

2018.0884

WEISUNG

EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN GES

01.03.2018

Av. de la Gare 39, 1950 Sion
Tel. 027 606 50 90· Fax 027 606 50 94· e-mail : esther.waeber@admin.vs.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil 3
- 1.1 Definition 3
- 1.2 Begünstigte 3
- 1.3 Eingliederungsstrategie 4
- 1.4 Ziele der Massnahmen 4
- 1.5 Subsidiarität - interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) 4
- 1.6 Rolle der Dienststelle für Sozialwesen 5
- 1.7 Rolle der Sozialhilfebehörde 5
- 1.8 Rolle des Organisators und des Leistungserbringers 5
- 1.9 Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und der Sozialhilfebehörde .5
- 1.10 Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und dem Organisator 6
- 1.11 Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfebehörde und dem Organisator 6
- 1.12 Individuelle Dauer der Massnahmen 6
- 1.13 Gesamte Dauer der Massnahmen 6
- 1.14 Anhäufung von Massnahmen 6
- 1.15 Aus dem Einsatz einer Massnahme erwachsende Kosten, Rückerstattung. 6
- 1.16 Nichterscheinen des Begünstigten zu Beginn einer bezeichneten Massnahme 7
- 1.17 Abwesenheit des Begünstigen während einer Massnahme 7
- 1.18 Verlängerte Abwesenheit des Begünstigten führt den endgültigen Abbruch der Massnahme herbei 7
- 1.19 Ferien und Sonderurlaube während einer Massnahme 8
- 1.20 Versicherungen 8
- 1.21 Schutz der persönlichen Daten, Beachtung der Privatsphäre 9

2. Verfahren 9
- 2.1 Vertrag über die Massnahme 9
- 2.2 Beurteilung 9
- 2.3 Wechsel der Gemeinde 9
- 2.4 Massnahme einer Person ohne Bezug von Sozialhilfe 9

3. Anerkennung der zur Verteilung gemäss dem Harmonisierungsgesetz (HG, 2004) zugelassenen Kosten 9
- 3.1 Bedingungen 10
- 3.2 Ausgaben 10
- 3.3 Einnahmen 10

4. Berichtswesen und Monitoring 10

5. Arten von Massnahmen 10

6. Besondere Situationen 11

7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 11

Verständnishalber wird im vorliegenden Dokument die männliche Form angewandt, sie bezieht sich jeweils auch auf die weibliche.

Die Bezeichnung « Sozialhilfebehörde » bedeutet Gemeindebehörde gemäss Artikel 4 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 (GES). Im weiteren Sinne umfasst sie auch das für den Sozialhilfeempfänger zuständige sozialmedizinische Zentrum.

Der « Massnahmenkatalog für die soziale, sozial-berufliche und berufliche Eingliederung » (Anhang 1) vervollständigt diese Weisung.

1. ALLGEMEINER TEIL

Dieser Teil legt den allgemeinen Rahmen für sämtliche Eingliederungsmassnahmen fest, die der Walliser Sozialhilfeeinrichtung zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen von diesem gemeinsamen Rahmen sowie die besonderen Bestimmungen bezüglich bestimmter Massnahmen werden im Massnahmenkatalog in den für sie spezifisch dafür vorgesehenen Punkten erwähnt.

1.1 Definition

Die Eingliederungsmassnahmen sind die wesentlichsten Hilfsmittel, um die im Eingliederungsvertrag festgelegten Ziele zu erreichen. Der Eingliederungsvertrag ist in den Artikeln 11 GES und 19 ARGES beschrieben und stützt sich auf die allgemeine Zielsetzung der Sozialhilfe, die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Bedürftigen zu unterstützen.

1.2 Begünstigte

Begünstigter einer Eingliederungsmassnahme kann jede Person sein, die in Anwendung von Artikel 10 GES eine ordentliche materielle Leistung erhält.

Bestimmte Massnahmen sind auch für Personen zugänglich, die keine Sozialhilfe empfangen:

- Finanzierung der Arbeitgeberlasten ;
- soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1 (Motivationssemester / Programme Action Apprentissage) ;
- soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1 (Post-Motivationssemester / Post Programme Action Apprentissage) ;
- Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten ;
- Action éducative en milieu ouvert / Sozialpädagogische Familienbegleitung Oberwallis.

Für Personen, die keine Sozialhilfe empfangen, können ausser den vorstehend genannten Massnahmen weitere Eingliederungsmassnahmen eingesetzt werden. Dies namentlich, wenn der Einsatz einer besonderen Massnahme dazu geeignet ist, einem Sozialhilfegesuch vorzubeugen.

Eine bereits begonnene Eingliederungsmassnahme kann bis zu ihrem vorgesehenen Ende weitergeführt werden, obwohl der Begünstigte keine ordentliche materielle Leistung mehr erhält, wenn aufgezeigt werden kann, dass der Sinn beibehalten wird (zum Beispiel : Festigung einer Errungenschaft und/oder Vorbeugung eines Rückfalles in die Sozialhilfe).

Für einen Begünstigten mit einem Sanktionsentscheid kann eine Eingliederungsmassnahme eingesetzt (oder weitergeführt) werden. Dies insofern der Anlass der Sanktion nicht auch die Erfolgsaussichten der vorgesehenen Massnahme gefährdet (zum Beispiel: unangemessenes Verhalten, fehlende Zusammenarbeit).

Vor der Bezeichnung einer Eingliederungsmassnahme für Personen, deren gesetzlicher Aufenthaltsstatus in der Schweiz ungewiss ist, erkundigt sich die Sozialhilfebehörde über die Situation hinsichtlich Erneuerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.

1.3 Eingliederungsstrategie

Wie in den Artikeln 11 GES und 19 ARGES vorgesehen, muss jede in einer besonderen Situation eingesetzte Massnahme unbedingt in Zusammenhang mit einer Eingliederungsstrategie stehen. Die Eingliederungsstrategie stützt sich auf die Prüfung der sozialen Situation des Begünstigten durch die Sozialhilfebehörde sowie auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, die durch die Artikel 11 GES und 18 ARGES zwingend vorausgesetzt wird. Sie muss für und mit jedem Begünstigten spezifisch festgelegt werden und im Sozialhilfeprogramm (Datei « Massnahme », Feld « persönliche Situation ») oder auf dem GES-Formular (wenn das Sozialhilfeprogramm nicht zur Verfügung steht) umschrieben werden.

Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit kann entweder praktisch (in Form eines Praktikums, siehe Anhang 1 Punkt 8), theoretisch (siehe Anhang 1 Punkt 4) oder auch auf kombinierte Weise (siehe Anhang 1, Punkt 5) erfolgen. Andererseits kann in bestimmten besonderen Situationen eine medizinische Begutachtung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sein. In der Regel erfolgt diese Begutachtung im Rahmen der Zusammenarbeit IIZ. Die tatsächlichen daraus entstehenden Gesundheitskosten werden unter der Rubrik « spezielle medizinische Leistungen » ins Sozialhilfebudget des Begünstigten aufgenommen.

Die Sozialhilfebehörde bestimmt, welche dieser drei Möglichkeiten für die besondere Situation des Begünstigten am geeignetsten ist. In Anbetracht der Vielfältigkeit der angetroffenen individuellen Situationen, verzichtet die Dienststelle für Sozialwesen darauf, eine abschliessende Liste mit genauen Kriterien zu erstellen, die für die Anwendung der einen oder der anderen dieser drei Möglichkeiten zu berücksichtigenden sind.

Allerdings sollte die praktische Beurteilung mittels eines Praktikums die Regel sein, während die theoretische Beurteilung denjenigen Begünstigten vorbehalten bleiben sollte, deren Situation äusserst komplex ist, oder die aus verschiedenen Gründen (Gesundheit, Familienlasten etc.) nicht an einer praktischen Beurteilung teilnehmen können.

1.4 Ziele der Massnahmen

Soziale Eingliederung und berufliche Eingliederung sind meistens eng miteinander verbunden. Sie folgen jedoch einer zum Teil spezifischen Logik und erfordern differenzierte Massnahmen. Die kantonale Einrichtung unterscheidet:

- Soziale Eingliederung: Der Begünstigte wird vorrangig unter dem Aspekt seiner erheblichen oder gar überwiegenden persönlichen und sozialen Schwierigkeiten betrachtet und bedarf daher einer Betreuung durch einen spezialisierten Akteur.
- Sozial-berufliche Eingliederung : Der Begünstigte wird in seiner Eigenschaft als Arbeiter betrachtet, mit Freiräumen für Dialog und Austausch, bei Bedarf durch einen spezialisierten Akteur, um die Fragen psycho-sozialer Natur anzusprechen, die seine berufliche Eingliederung belasten.
- Berufliche Eingliederung: Der Begünstigte wird in seiner Eigenschaft als Arbeiter betrachtet (auch unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Ausbildung) ; etwaige bedeutende Schwierigkeiten psycho-sozialer Natur sind grundsätzlich vorher geregelt worden.

Die Eingliederungsmassnahmen sollten nur dafür eingesetzt werden, um die Ziele, für die sie geschaffen worden sind, zu erreichen. Die mit der Kontrolle eines Sozialhilfeempfängers und/oder der Überprüfung seiner reellen Verfügbarkeit zusammenhängenden Ziele sind für sich allein für den Einsatz einer Eingliederungsmassnahme nicht relevant.

Die Darstellung im Anhang zeigt einen Überblick über die Positionierung der Massnahmen entsprechend ihrer Ziele der sozialen, sozial-beruflichen oder beruflichen Eingliederung.

1.5 Subsidiarität - interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

In der Regel gilt anlässlich der Bezeichnung einer Eingliederungsmassnahme durch die Sozialhilfebehörde das Subsidiaritätsprinzip. Dieses sorgt für die Bestimmung, ob die beabsichtigte Eingliederungsmassnahme allenfalls durch eine andere Einrichtung (AVIG, BMAG, IV, andere) eingesetzt werden kann. Ausnahmen vom Subsidiaritätsprinzip sind möglich, sofern das massgebliche Motiv im Interesse des Begünstigten liegt.

Die Vereinbarung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) stellt den geeigneten Rahmen für die Bestimmung der zweckmässigsten Herangehensweise dar.

1.6 Rolle der Dienststelle für Sozialwesen

Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement, in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde und durch seine Dienststelle für Sozialwesen :

- steuert und entwickelt die kantonale Einrichtung der Eingliederungsmassnahmen, versichert sich einer optimalen regionalen Abdeckung der Bedürfnisse und garantiert die einheitliche Umsetzung im Walliser Kantonsgebiet ;
- bringt im Bedarfsfall seinen Rat bei der Sozialhilfebehörde ein ;
- nimmt von den durch die Sozialhilfebehörde beabsichtigten Eingliederungsstrategien Kenntnis und bewilligt die Verträge über die Massnahmen ;
- kontrolliert, dass die in der vorliegenden Weisung festgelegten Bestimmungen in jedem konkreten Fall eingehalten werden und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturmassnahmen.

1.7 Rolle der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde ist dafür verantwortlich, für jeden Begünstigten die zweckmässige Eingliederungsstrategie zu bestimmen und die sich daraus ergebenden Massnahmen einzusetzen. Sie verfolgt und kontrolliert die richtige Durchführung der eingesetzten Massnahmen.

1.8 Rolle des Organisators und des Leistungserbringers

Unter « Organisatoren » versteht man die Einrichtungen, die die Einsetzung bestimmter Eingliederungsmassnahmen auf Ersuchen des Kantons gewährleisten. Die Organisatoren müssen für jede Art von Massnahme vorgängig durch die Dienststelle für Sozialwesen spezifisch als solche anerkannt werden.

Unter « Leistungserbringer » versteht man die Einrichtungen, die die Leistungen für jedermann in einem genau bezeichneten Bereich anbieten, und auf die die Sozialhilfebehörde für die Einsetzung einer Eingliederungsmassnahme (hauptsächlich Kurse) zurückgreift. Die Leistungserbringer müssen vom Kanton nicht als solche anerkannt werden, die Sozialhilfebehörde - bei Bedarf die Dienststelle für Sozialwesen - achtet aber darauf, dass sie die erforderliche Seriosität gewährt wird.

Der Organisator oder der Leistungserbringer ist verantwortlich für die richtige Durchführung der bezeichneten Eingliederungsmassnahme, und zwar in Übereinstimmung mit den durch die Dienststelle für Sozialwesen für die fragliche Massnahme festgelegten Referenzdokumenten und gemäss dem zwischen der Sozialhilfebehörde, dem Begünstigten und dem Organisator (oder dem Leistungserbringer) abgeschlossenen Vertrag über die Massnahme.

1.9 Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde lässt den Begünstigten an sämtlichen Entscheiden bezüglich des Einsatzes einer Eingliederungsmassnahme teilhaben. Dies in der Bemühung einer auf den Einzelfall abgestimmten Herangehensweise, die den nachweislichen Fähigkeiten, dem Potenzial und der sozialen Situation der Begünstigten (Familie, Gesundheit etc.) sowie den externen Bedingungen (Aussichten auf dem Arbeitsmarkt beispielsweise) entspricht.

In Anbetracht seiner Mitwirkungspflicht bei der Wiedererlangung seiner sozialen und/oder finanziellen Selbstständigkeit kann der Begünstigte jedoch einer von der Sozialhilfebehörde unter Berücksichtigung der Umstände als zweckdienlich und realistisch erachteter Eingliederungsmassnahme unterworfen werden. Im Fall der Weigerung seinerseits und nach aufmerksamer Prüfung der Umstände setzt er sich der Gefahr einer durch die Sozialhilfebehörde ausgesprochenen Sanktion aus.

Während der Durchführung einer Massnahme hält die Sozialhilfebehörde eine regelmässige Zusammenarbeit mit dem Begünstigten aufrecht.

1.10 Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und dem Organisator

Der Begünstigte ist verpflichtet, die Anweisungen des Organisators im durch die Ziele der Massnahme vorgegebenen Umfang zu befolgen.

Der Organisator meldet der Sozialhilfebehörde unverzüglich den Begünstigten, der den vorgegebenen Anweisungen in wiederholter Weise nicht nachkommt oder der durch sein Verhalten den einwandfreien Ablauf der Massnahme gefährdet. Gegebenenfalls und nach aufmerksamer Prüfung der Umstände setzt sich der Zuwiderhandelnde der Gefahr einer durch die Sozialhilfebehörde ausgesprochenen Sanktion aus.

1.11 Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfebehörde und dem Organisator

Die Sozialhilfebehörde und der Organisator arbeiten für die richtige Durchführung der Massnahme zusammen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Erarbeitung der Ziele und der Beurteilung des Ergebnisses der bezeichneten Massnahme entgegengebracht.

Der Organisator sorgt für die rechtzeitige Weiterleitung sämtlicher für die Bearbeitung des Dossiers eines Begünstigten erforderlicher Informationen an die Sozialhilfebehörde.

1.12 Individuelle Dauer der Massnahmen

Die Dauer jeder einzelnen Eingliederungsmassnahme wird im Massnahmenkatalog (siehe Anhang 1) in den für sie spezifisch dafür vorgesehenen Punkten festgelegt.

Auf ausdrückliche Begründung durch die Sozialhilfebehörde hin und mit der vorgängigen Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen sind Ausnahmen möglich, sofern das massgebliche Motiv im Interesse des Begünstigten liegt. In diesem Fall muss dem Verlängerungsgesuch eine die erste Zeitspanne der Massnahme betreffende Beurteilung beigelegt werden.

1.13 Gesamte Dauer der Massnahmen

Die Gesamtdauer der zugunsten eines einzelnen Begünstigten eingesetzten Massnahmen ist nicht begrenzt. Stichhaltig in dieser Sache ist einzig die Richtigkeit der festgelegten und durch die Sozialhilfebehörde begleiteten Eingliederungsstrategie (siehe oben, Punkt 1.3).

1.14 Anhäufung von Massnahmen

Ausserhalb bestimmter Massnahmen (Durchlässigkeit GES - BMAG und Kurse) ist die Anhäufung von Organisationskosten bezüglich gleichzeitig stattfindender Massnahmen nicht zugelassen. Bei angehäuften Massnahmen ist die Kumulation von Entschädigungen nicht erlaubt.

Ausnahmen sind möglich, sofern die massgeblichen Motive im Interesse des Begünstigten liegen und die Richtigkeit der festgelegten Eingliederungsstrategie angezeigt ist. Die Bewilligung oder zumindest der Vorbescheid der Dienststelle für Sozialwesen vor dem Einsatz der beabsichtigten Massnahmen ist zwingend.

1.15 Aus dem Einsatz einer Massnahme erwachsende Kosten, Rückerstattung

Unter aus dem Einsatz einer Massnahme erwachsende Kosten versteht man hier (je nach Art der Massnahme) :

a. dem Organisator oder der Sozialhilfebehörde geschuldete Organisationskosten ;
b. die tatsächlichen Kosten einer SEV (soziale Eingliederungsvereinbarung) ;
c. dem Leistungserbringer geschuldete Kurskosten ;
d. dem Begünstigten zur freien Verfügung belassene Anreizbeträge oder Entschädigungen ;
e. dem Begünstigten geschuldete ausserordentliche Kosten, um ihm die Teilnahme an der bezeichneten Massnahme zu ermöglichen. Dies sind allfällige Kosten für Reise und Verpflegung. Die Bestimmungen bezüglich der für diese Kosten zugelassenen Beträge sind unter Punkt 5.3 der Weisung vom 1. Juli 2012 betreffend die Berechnung des Sozialhilfebudgets ;
f. der Anteil des Lohnes im Fall eines SEAZ und der Betrag der Arbeitgeberlasten bei einer FAL.

Die unter a, b, c und f erwähnten Kosten unterstehen nicht der Pflicht zur Rückerstattung durch den Begünstigen, ausser im Fall von ausbezahlten Sozialhilfebeträgen infolge unwahrer Angaben.

Die unter d und e erwähnten Kosten unterliegen hingegen der Rückerstattungspflicht durch den Begünstigten.

1.16 Nichterscheinen des Begünstigten zu Beginn einer bezeichneten Massnahme

Der Begünstigte ist verpflichtet, die Sozialhilfebehörde und den Organisator unverzüglich zu informieren, wenn er verhindert ist, die bezeichnete Massnahme zu beginnen. Die Sozialhilfebehörde prüft die Gültigkeit des Verhinderungsgrundes und ergreift die angemessenen Schritte (Verschiebung der Massnahme, Sanktion etc.).

Wenn die Umsetzung der betreffenden Massnahme in einem solchen Fall Kosten vorsieht, werden diese auf folgende Weise berechnet:

- ein Pauschalbetrag von Fr. 200.- ist dem Organisator als Bearbeitungsgebühr ausschliesslich dann geschuldet, wenn ein Vertrag über die Massnahme vorschriftsmässig abgeschlossen worden ist ;
- dem Begünstigten werden weder Kosten noch Entschädigung bezahlt ;
- die Kurskosten sind dem Leistungserbringer ausschliesslich dann gemäss den durch den Leistungserbringer vertraglich festgelegten Annullierungsbedingungen geschuldet, wenn ein Vertrag über die Massnahme vorschriftsmässig abgeschlossen worden ist und wenn die Anmeldung des Begünstigten gutgeheissen worden ist.

1.17 Abwesenheit des Begünstigen während einer Massnahme

Der Begünstigte ist verpflichtet, die Sozialhilfebehörde und den Organisator unverzüglich zu informieren, wenn er verhindert ist, zeitweise zu einer Massnahme zu erscheinen. Bei Krankheit oder Unfall wird ein ärztliches Zeugnis verlangt, wenn die Abwesenheit mehr als drei Tage dauert. Die Sozialhilfebehörde prüft die Gültigkeit des Abwesenheitsgrundes und ergreift die angemessenen Schritte (Neufestlegung der verfolgten Ziele, Abbruch der Massnahme, Sanktion etc.).

Sofern diese Abwesenheiten nicht den endgültigen Abbruch der Massnahme nach sich ziehen (siehe nachfolgenden Punkt), werden die Kosten auf folgende Weise berechnet, wenn der Einsatz der betreffenden Massnahme in einem solchen Fall Kosten vorsieht :

- die Organisationskosten sind ohne Abzug gemäss dem Vertrag über die Massnahme geschuldet ;
- sind die Abwesenheiten nicht begründet, so wird die dem Begünstigten allfällig bezahlte Entschädigung im Verhältnis zur tatsächlichen Anwesenheit berechnet (1/1 bei einem Anteil von 50% oder mehr ; ½ bei einem Anteil zwischen 49% und 20% ; 0 bei einem Anteil von weniger als 20%) ; die Entschädigung ist gemäss dem ursprünglich vereinbarten Anteil geschuldet, wenn die Abwesenheiten begründet sind (Krankheit, Unfall, andere) ;
- die allfälligen Kosten für Reise und Verpflegung werden gemäss Anzahl der tatsächlichen Anwesenheitstage bezahlt ;
- die Kurskosten werden dem Leistungserbringer vollumfänglich bezahlt, ausser es kann eine günstigere Abmachung mit diesem gefunden werden.

1.18 Verlängerte Abwesenheit des Begünstigten führt den endgültigen Abbruch der Massnahme herbei

Eine ununterbrochene und nicht angekündigte Abwesenheit während mehr als vierzehn Kalendertagen zieht den endgültigen Abbruch der Massnahme am 15. Tag der Abwesenheit des Begünstigten nach sich, wenn zu diesem Zeitpunkt kein fester Termin für die Wiederaufnahme der Massnahme durch den Begünstigten bestimmt werden kann.

Die Massnahme wird unverzüglich abgebrochen, wenn zu Beginn einer angekündigten Abwesenheit ersichtlich ist, dass diese länger als 14 Kalendertage dauern wird, und wenn kein fester Termin für die Wiederaufnahme der Massnahme durch den Begünstigten bestimmt wird.

Wenn in diesen beiden Fällen ein fester Termin bestimmt werden kann, wird die Massnahme aufgeschoben. Während des Aufschubs sind keine Kosten (Organisation, Entschädigung, Reise und Verpflegung) geschuldet.

Die Sozialhilfebehörde prüft die Gültigkeit des Abwesenheitsgrundes und ergreift die angemessenen Schritte (Neufestlegung der verfolgten Ziele, Sanktion etc.).

Wenn die betreffende Massnahme Kosten vorsieht, werden diese im Fall eines endgültigen Abbruchs auf folgende Weise berechnet:

- die Organisationskosten sind gemäss dem ursprünglich vereinbarten Beschäftigungsgrad geschuldet :
  - bis zum tatsächlichen Ende der Massnahme (Datum des Nichterscheinens plus vierzehn Kalendertage), wenn die Abwesenheit nicht angekündigt worden ist,
  - bis zum ersten angekündigten Abwesenheitstag (z. B. wenn zu Beginn der Abwesenheit ein oder mehrere ärztliche Zeugnisse für eine über vierzehn Tage liegende Dauer vorgelegt wird oder werden9 ;
- die dem Begünstigten allfällig bezahlte Entschädigung sowie die Kosten für Reise und Verpflegung sind bis zum ersten Tag der Abwesenheit, der den endgültigen Abbruch herbeigeführt hat, geschuldet ;
- die Kurskosten werden dem Leistungserbringer vollumfänglich bezahlt, ausser es kann eine günstigere Abmachung mit diesem gefunden werden ;
- falls erforderlich wird ausserdem der dem Begünstigten während einer Massnahme bezahlte Betrag für den Grundbedarf (Fr. 986.-, beziehungsweise Fr. 500.-, siehe Punkt 1.5 der Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets) für den Monat, der dem endgültigen Abbruch der Massnahme folgt, entsprechend angepasst.

Diese Bestimmungen gelten beim Abbruch einer Massnahme infolge eines Stellenantrittes nicht.

1.19 Ferien und Sonderurlaube während einer Massnahme

Während einer Massnahme mit einer Dauer von weniger als drei Monaten können keine Ferien bezogen werden. Beträgt die ursprünglich vorgesehene Dauer der Massnahme drei Monate oder mehr, können jeweils für drei Massnahmenmonate fünf Ferientage gewährt werden (fünf Tage für drei Monate, zehn Tage für sechs Monate etc.). Die Berechnung erfolgt im Verhältnis zum vereinbarten Prozentsatz der Beteiligung.

Gewisse Organisatoren und Arbeitgeber sehen Betriebsferien vor. Grundsätzlich informieren die Organisatoren und die Arbeitgeber ihre Partner darüber, so dass die Sozialhilfebehörde während diesen Perioden keine Massnahme ansetzt. Wird während dieser Zeit dennoch eine Massnahme angesetzt, so wird diese für die Dauer dieser Betriebsferien aufgeschoben. Sämtliche im Zusammenhang stehende Kosten bleiben unverändert.

Unabhängig der Dauer der Massnahme können für spezielle Anlässe (Geburt, Heirat, Todesfall eines Angehörigen etc.) Sonderurlaube gewährt werden. Die auf diesem Gebiet anerkannten Gründe sowie die anwendbare Skala entsprechen denjenigen in den Bestimmungen von Artikel 13 des Personalstatuts der SMZ. Der Begünstigte ist verpflichtet, die Sozialhilfebehörde oder den Organisator unverzüglich zu informieren. Die Gewährung von Sonderurlauben zieht keine Änderungen in Bezug auf die aus einem Einsatz der Massnahme erwachsenden Kosten nach sich.

1.20 Versicherungen

Diejenigen Personen, die ausschliesslich Sozialhilfe beziehen, werden nicht als erwerbstätig betrachtet und sind demzufolge nicht UVG-versichert. Diese Personen müssen von der Krankenversicherung gegen Unfälle gedeckt werden. Die Organisatoren prüfen, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Der soziale Einarbeitungszuschuss und die Finanzierung der Arbeitgeberlasten bilden die Ausnahme, da es sich um Massnahmen handelt, die den Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Begünstigten nach dem Obligationenrecht erfordern.

1.21 Schutz der persönlichen Daten, Beachtung der Privatsphäre

Die Mitarbeiter von allen an der Einsetzung einer Massnahme beteiligten Stellen sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 15 und 15*bis* GES und 26 ARGES bezüglich des Schutzes der persönlichen Daten und des Informationsaustausches zwischen den Netzwerkpartnern verpflichtet.

Die Mitarbeiter müssen die Privatsphäre der Begünstigten beachten. Insbesondere holen sie bei den Begünstigten lediglich die für die Ausführung ihres Auftrages zweckmässigen Auskünfte ein. Sie treffen die erforderlichen Vorkehrungen für die Vermeidung der Gefahr einer nicht erlaubten Verwendung der gesammelten Auskünfte.

2. VERFAHREN

2.1 Vertrag über die Massnahme

Jede Eingliederungsmassnahme wird mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages organisiert. Die Vertragsparteien sind je nach betroffener Massnahme die Sozialhilfebehörde, der Begünstigte oder sein gesetzlicher Vertreter, der Organisator oder der Arbeitgeber. Dieser Vertrag umschreibt klar die durch die Massnahme verfolgten Ziele, ihre Dauer, den Beschäftigungsgrad, den Organisator (beziehungsweise den Arbeitgeber) sowie die Finanzierung.

Der Vertrag - mit seinen Anhängen je nach Fall - sollte im Rahmen des Möglichen vor dem tatsächlichen Beginn der Massnahme der Dienststelle für Sozialwesen zur Genehmigung vorgelegt werden. In bestimmten im der vorliegenden Weisung angehängten Katalog und ausdrücklich erwähnten Fällen ist die Bewilligung oder der Vorbescheid der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme zwingend.

2.2 Beurteilung

Innerhalb eines Monats nach dem geplanten Ende der Massnahme oder seit deren Unterbruch muss der Dienststelle für Sozialwesen eine schriftliche Beurteilung durch die Sozialhilfebehörde oder ein Bericht des Organisators gemäss dem dafür vorgesehenen Formular weitergeleitet werden.

2.3 Wechsel der Gemeinde

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons während der Durchführung einer Massnahme wird diese grundsätzlich weitergeführt. Der ursprüngliche Vertrag über die Massnahme wird unterbrochen und ein neuer Vertrag muss durch die neue Gemeinde unterzeichnet werden. Die bisherige Wohnsitzgemeinde deckt die mit der Massnahme zusammenhängenden Kosten während dem ersten Monat nach dem Umzug (Art. 4 Al. 3 ARGES).

Die Durchführung der Massnahme kann einem anderen Organisator übertragen werden, wenn dies gerechtfertigt ist. Die aus der Umsetzung einer Massnahme erwachsenden Kosten werden auf Grundlage eines neuen Vertrages entsprechend angepasst.

2.4 Massnahme einer Person ohne Bezug von Sozialhilfe

Im Falle des Einsatzes einer Massnahme für eine Person, die keine Sozialhilfe empfängt (siehe Punkt 1.2), muss ein Dossier auf den Namen der Person eröffnet und der Dienststelle für Sozialwesen ein vereinfachtes Gesuch eingereicht werden.

Die Bewilligung oder der Vorbescheid der Dienststelle für Sozialhilfe vor Beginn der beabsichtigten Massnahme ist zwingend.

3. ANERKENNUNG DER ZUR VERTEILUNG GEMÄSS DEM HARMONISIERUNGSGESETZ (HG, 2004) ZUGELASSENEN KOSTEN

Die mit dem Einsatz einer Eingliederungsmassnahme verbundenen Kosten werden auf das Konto der Sozialhilfe übertragen. Sie werden für die Verteilung gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 zugelassen.

Die zugelassenen Kosten hängen von der Art der eingesetzten Massnahme ab (siehe unten).

3.1 Bedingungen

Damit die mit der Massnahme verbundenen Beträge durch die Dienststelle für Sozialwesen anerkannt und somit der Verteilung unterworfen werden können, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein :

- die Massnahme ist Gegenstand eines von allen Parteien unterzeichneten und vorschriftsmässig abgeschlossenen Vertrages über die Massnahme, der an die Dienststelle für Sozialwesen weitergeleitet und durch diese genehmigten wird ;
- nach Ablauf des Vertrages oder bei einem Unterbruch ist die Beurteilung an die Dienststelle für Sozialwesen weitergeleitet und von dieser gutgeheissen worden ;
- die Sozialhilfebehörde hat die verrechneten Beträge gestützt auf die sachbezogenen Bestimmungen der vorliegenden Weisung berechnet.

Andernfalls verbleiben die Beträge ausschliesslich zu Lasten der Sozialhilfebehörde.

3.2 Ausgaben

Die mit der Durchführung einer Massnahme verbundenen Kosten müssen in den Abrechnungen ausdrücklich unter der Rubrik *Massnahme / Eingliederungsvertrag* aufgeführt werden, das heisst gemäss betroffener Massnahme:

- dem Begünstigten zur freien Verfügung belassene Anreizbeträge;
- Kosten einer VSE (Verpflichtung der sozialen Eingliederung);
- Kurskosten;
- Lohnanteil zu Lasten der Sozialhilfe bei einem SEAZ (soziale Einarbeitungszuschuss);
- Betrag der Arbeitgeberlasten bei einer FAL (Finanzierung der Arbeitgeberlasten);
- Organisationskosten;
- ausserordentliche Kosten - Reise und Verpflegung.

3.3 Einnahmen

Wenn trotz der Organisation eines SEAZ oder einer FAL eine ergänzende Sozialhilfe erforderlich ist,

- muss der bezogene Lohn in der üblichen Sozialhilfeabrechnung aufgeführt werden ; dieser Lohn darf nicht der Deckung der für die Organisation der Eingliederungsmassnahme aufgeworfenen Kosten (Organisationskosten, ausserordentliche Kosten) dienen ;
- findet der unter Punkt 9.5 der Weisung vom 1. Juli 2012 betreffend die Berechnung des Sozialhilfebudgets (Stand 1. Januar 2016) vorgesehene Einkommens-Freibetrag keine Anwendung und der gesamte bezogene Lohn wird auf dem Sozialhilfekonto zum Abzug gebracht.

4. Berichtswesen und Monitoring

Der Organisator oder der Leistungserbringer ist verpflichtet, der Dienststelle für Sozialwesen sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die für die Steuerung des Systems der sozialen und beruflichen Eingliederung des GES nützlich sind.

Die Dienststelle für Sozialwesen legt die Form und die Häufigkeit fest, in welcher ihr diese Informationen mitzuteilen sind, und orientiert die Organisatoren von Massnahmen darüber.

Die Dienststelle für Sozialwesen kann auf ein externes Gutachten zurückgreifen. In diesem Fall muss das von der Dienststelle für Sozialwesen beauftragte Organ direkt bei den Organisatoren im von der Dienststelle für Sozialwesen bestimmten Rahmen Zugang zu den gesuchten Informationen haben.

5. Arten von Massnahmen

Die vom mit dem Sozialwesen beauftragten Departement genehmigten Massnahmen sind:

- Durchlässigkeit GES - BMAG

- beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA)
- soziale Eingliederungsvereinbarung (SEV)
- theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit
- kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit
- Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit (BABF)
- Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE)
- Praktikum
- Praktikum mit Attest
- Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL)
- sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)
- Nachbetreuung
- Kurse
- soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1
- soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1
- Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten
- Action éducative en milieu ouvert (AEMO) / sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)

6. BESONDERE SITUATIONEN

Die besonderen Situationen, die durch die vorliegende Weisung nicht geregelt werden können, sind der Dienststelle für Sozialwesen zur Genehmigung vorzulegen.

7. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Weisung (mit ihrem Anhang) tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Sie ersetzt folgende Weisungen und Nachträge:

- Richtlinie vom 11. Januar 2005 betreffend die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung (Stand 1. Januar 2016);
- Nachtrag vom 10. Juli 2007 zur Richtlinie vom 11. Januar 2005 betreffend die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung bezüglich die soziale Begleitung im Rahmen der Motivationssemester (MoSe);
- Richtlinie vom 1. Juli 2008 betreffend das Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten durch die BIZ;
- Richtlinie vom 1. Januar 2009 betreffend die Massnahme der Bewertung der Arbeitsfähigkeit;
- Richtlinie vom 1. September 2010 betreffend die Massnahme der sozialen Begleitung postMoSe;
- Nachtrag vom 1. Januar 2016 zur Richtlinie vom 11. Januar 2005 betreffend die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung bezüglich die gewährten Beträge bei den Massnahmen « Vertrag der sozialen Eingliederung » und « Praktikum ».

Übergangsbestimmungen
Die unter der Richtlinie vom 11. Januar 2005 (Stand 1. Januar 2016) abgeschlossenen Verträge über die Massnahmen werden bis zu ihrem Ablauf gemäss den ursprünglich festgesetzten Bestimmungen weitergeführt.

Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Beilage erwähnt